I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1632/68 DES RATES

vom 18. Oktober 1968,

mit der Belgien zur Gewährung von Beihilfen für die Herstellung von Vollmilchpulver ermächtigt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 886/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch sowie der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver, Grana Padano und Parmigiano-Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 [1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 wird der Interventionspreis für Butter und Magermilchpulver im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Belgien um einen Berichtigungsbetrag von 2,75 Rechnungseinheiten je 100 kg erhöht.

Nach Maßgabe von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 886/68 werden im Handel Belgiens mit den übrigen Mitgliedstaaten und den dritten Ländern im Falle der in Artikel 4 der erwähnten Verordnung genannten Erzeugnisse Berichtigungsbeträge erhoben. Vollmilchpulver gehört nicht zu diesen Erzeugnissen.

Der Gestehungspreis dieses Erzeugnisses wird zum großen Teil durch den Preis des Rohstoffes bestimmt. In Belgien ist der Milchpreis, der sich aus der Höhe des Ankaufspreises für Butter und Magermilchpulver ergibt, auf Grund der Berichtigungsbeträge höher als der Milchpreis, der sich aus den auf diese Erzeugnisse anwendbaren Interventionspreisen ergibt. Für Milchpulver mit einem Fettgehalt von 26 v. H. läßt sich dieser Unterschied mit 2,85 Rechnungseinheiten je 100 kg veranschlagen.

Diese Verzerrungen auf Produktionsebene lassen sich durch die Gewährung einer Beihilfe für die Herstellung von Vollmilchpulver vermeiden. Die Höhe dieser Beihilfe läßt sich pauschal an Hand der Preisunterschiede bei den Bestandteilen dieses Erzeugnisses berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Belgien wird ermächtigt, bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 eine einzelstaatliche Beihilfe für die Herstellung von Vollmilchpulver zu gewähren.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe beläuft sich auf 2,85 Rechnungseinheiten je 100 kg Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen.

(2) Für Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von weniger als 26 Gewichtshundertteilen oder mehr als 26 bis 40 Gewichtshundertteilen leitet sich die Höhe der Beihilfe unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse pauschal aus dem unter Absatz 1 genannten Betrag ab.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Oktober 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI

---

[1] ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 4.